

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse der Stadt Hitzacker (Elbe) Gemäß § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse der Stadt Hitzacker (Elbe) Gemäß § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am 20.05.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:
I. Der Stadtrat § 1 Einberufung des Rates (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In diesem Falle ist ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen 2 Tage und im übrigen 10 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 dieser Geschäftsordnung zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.	unverändert
§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. (3) Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträger durch Dritte sind nur zulässig, wenn kein Ratsmitglied	§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. (3) Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträger durch Dritte sind nur zulässig, wenn kein

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

widerspricht und die Ordnung in der Sitzung nicht gestört wird.	Ratsmitglied widerspricht und die Ordnung in der Sitzung nicht gestört wird.
§ 3 Vorsitz und Vertretung (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben. (2) Sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihre/sein Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.	§ 3 Vorsitz und Vertretung (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben. (2) Sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihr(e)/sein(e) Vertreter/in(nen) verhindert, so hat das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, den Vorsitz inne.
§ 4 Sitzungsverlauf Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender: a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Einwohnerfragestunde e) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses h) Bericht über wichtige Angelegenheiten (Bürgermeisterin/Bürgermeister, Stadtdirektorin/Stadtdirektor) i) Anträge und Anfragen j) nichtöffentliche Sitzung k) Schließung der Sitzung	unverändert
§ 5 Sachanträge (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tag vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge bzw. Eilanträge gemäß § 6 und § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt. (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem	unverändert

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.	
§ 6 Dringlichkeitsanträge (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 22 Abs. 3 zu unterbrechen.	unverändert
§ 7 Eilanträge Bis 5 Tage vor Sitzungsbeginn können Eilanträge eingebracht werden. Sie bedürfen der Schriftform.	unverändert
§ 8 Änderungsanträge Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.	unverändert
§ 9	

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

Anträge zur Geschäftsordnung (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf a) Nichtbefassung b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben c) Vertagung d) Verweisung an einen Ausschuss e) Unterbrechung der Sitzung f) Übergang zur Tagesordnung g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.	unverändert
§ 10 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.	unverändert
§ 11 Beratung und Redeordnung (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen. (4) Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor sind auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.	unverändert

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit. (6) Jedes Ratsmitglied darf zu einem Beratungsgegenstand sprechen. (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge, c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten, d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner (8) In öffentlicher Ratssitzung hat sich jede(r) Sprecher(in) bei ihrer/seiner Rede zu erheben.	
§ 12 Anhörungen Beschließt der Rat nach § 62 Abs. 2 NKomVG, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören, so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.	unverändert
§ 13 Persönliche Erklärungen Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.	unverändert
§ 14 Ordnungsverstöße (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sofort zu rügen. (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das	unverändert

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt. (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.	
§ 15 Abstimmung (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass die Ratsmitglieder mit Ja oder Nein abstimmen können. Stimmenthalten und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über die Geschäftsordnungsanträge. (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitgeteilt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.	unverändert
§ 16 Wahlen Für die Stimmauszählung von Wahlen gilt § 15 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der Geschäftsordnung entsprechend.	unverändert
§ 17 Anfragen	

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt stellen. Wenn diese nach § 4 i) der Geschäftsordnung in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor eingereicht sein. Eine Aussprache über die Beantwortung der Fragen findet nicht statt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden im Protokoll aufgenommen.	unverändert
§ 18 Einwohnerfragestunde (1) Nach Feststellung der Tagesordnung einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen. (3) Die Fragen werden von der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. (4) Die Fragen und Antworten sind stichwortartig zu protokollieren. Auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers wird dieser/diesem Frage und Antwort schriftlich mitgeteilt. Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt gehören, können nicht beantwortet werden.	unverändert
§ 19 Protokoll (1) Die Protokolle werden von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Samtgemeinde Elbtalaue geführt. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und	§ 19 Protokoll (1) Die Protokolle werden von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Samtgemeinde Elbtalaue geführt. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald, spätestens 21 Tage, nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers, der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors beheben lassen, so entscheidet der Rat. (4) Das Protokoll einer Ratssitzung ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer, das Protokoll einer Ausschusssitzung von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.	welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald, spätestens 21 Tage, nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers, der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors beheben lassen, so entscheidet der Rat. Gleiches gilt, wenn sich die Unterzeichner des Protokolls nicht über die Richtigkeit des Inhalts einigen können. (4) Das Protokoll einer Ratssitzung ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer, das Protokoll einer Ausschusssitzung von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
§ 20 Fraktionen und Gruppen (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden. (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen. (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen. (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.	unverändert

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer/ihrer Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen. (6) Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.	
II. Verwaltungsausschuss § 21 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.	unverändert
§ 22 Einberufung des Verwaltungsausschusses (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten. (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.	unverändert
§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung	unverändert

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.	
III. Ausschüsse § 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Hinsichtlich der Protokollierung der Ausschusssitzungen ist es neben den Bestimmungen des § 19 erforderlich, den Sachverhalt im Protokoll kurz zu schildern. Ein Verweis auf Vorlagen ist nicht ausreichend. (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die §§ 12 und 18 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.	unverändert
IV. Schlussbestimmungen § 25 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Hitzacker (Elbe), 24.05.2012 Stadt Hitzacker (Elbe) (S I E G E L)	IV. Schlussbestimmungen § 25 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Hitzacker (Elbe), 20.06.2017 Stadt Hitzacker (Elbe) (S I E G E L)

Zu § 2 der Geschäftsordnung

§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung sah in der alten Fassung vor, dass Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern durch Dritte nur zulässig sind, wenn kein Ratsmitglied widerspricht und die Ordnung in der Sitzung nicht gestört wird. Diese Möglichkeit müsste nunmehr gem. § 64 Abs. 2 NKomVG in der Hauptsatzung geregelt werden.

Zu § 3 der Geschäftsordnung

In der alten Fassung der Geschäftsordnung war geregelt, dass bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und aller VertreterInnen unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte gewählt werden muss. Dieses Verfahren ist mitunter sehr zeitaufwändig. Es sollte daher bestimmt werden, dass in diesem Fall das älteste anwesende und dazu bereite Ratsmitglied den Vorsitz übernimmt.

Zu § 19 der Geschäftsordnung

Anlage 1 zu Vorlage 01/0249/2017

In der vergangenen Wahlperiode ist es in einer Mitgliedsgemeinde zu der seltenen Situation gekommen, dass sich die Unterzeichner des Protokolls (in diesem Fall Protokollführung und Bürgermeister) nicht über den korrekten Inhalt einigen konnten. Zur rechtlichen Klarstellung sollte daher der Zusatz aufgenommen werden, dass wie bei Einwendungen zum Protokoll durch einzelne Mandatsträger der Rat über den Inhalt des Protokolls entscheidet.